Extra-Blatt

zu

Nr. 47 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 24. November 1892.

Landespolizeiliche Anordnung.

Unter Bezugnahme auf § 327 des Strafgesetzbuchs wird hierdurch mit Rücksicht auf die neuerdings in der Ortschaft Kiewo, im Kreise Culm, festgestellten zahlreichen Cholera-Erkrankungen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche zunächst für die Zeit bis einschließlich zum 4. Dezember d. Js. Nachstehendes polizeilich angeordnet:

Den Bewohnern von Kiewo ist das Verlassen der Ortschaft untersagt und Auswärtigen wird der Verkehr in Kiewo verboten.

Ausnahmen sind nur mit Erlaubniß des Landraths und unter Beobachtung der von demselben angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

Die Ausfuhr von Milch, Butter, Käse, Gemüse und Geflügel aus Kiewo ist untersagt.

Marienwerder, den 23. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

v. Horn.

Ausgegeben am 24. November 1892. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.